

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **111 (1943)**

Heft 13

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 1. April 1943

111. Jahrgang • Nr. 13

Inhalts-Verzeichnis. Die Weihe an Maria — Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton St. Gallen und die staatsrechtliche Stellung der konfessionellen Kantonsteile — Der Werbeeifer der christlichen Jugend unter ihren heidnischen Altersgenossen — Ex more docti mystico — Die katholischen Schulverhältnisse in England — Aus der Praxis, für die Praxis — Erklärung — Totentafel — Caritas-Studientagung in Zürich — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Die Weihe an Maria

Am 31. Oktober 1942 weihte Papst Pius XII. in feierlicher Weise bei Anlaß eines außerordentlichen marianischen Gedächtnisses die ganze Kirche und die ganze Welt dem unbefleckten Herzen Mariä (cfr. KZ 1942, S. 577). Ohne daß hierfür eine eigene Weisung des Apostolischen Stuhles ergangen wäre, sind diesem höchsten und erhabensten Beispiele und Vorbilde begreiflicherweise schon viele nachgefolgt und noch mehr werden ihm zweifellos folgen. So hat beispielsweise der hochwürdigste Bischof von Basel verfügt, daß in seiner Diözese die Weihe an das unbefleckte Herz Mariens im Verlaufe des kommenden Monats Mai in allen Pfarreien vollzogen werde.

Die Bewegung, welche in der durch den Papst vollzogenen Weihe der Welt an Maria ihren Kulminationspunkt erreichte, ist stufenweise emporgestiegen. Von bescheidenen Anfängen aus erfaßte sie immer weitere Kreise und wurde endlich, was sie ihrer Natur nach war, sein wollte und sein mußte: katholisch, universell. Die Weihe, wie sie Pius XII. im Namen der Kirche und der ganzen Welt, deren berufener religiöser Repräsentant der Papst als Statthalter Christi und Oberhaupt der geoffenbarten Religion ist, bedeutet einen gewissen Abschluß und einen neuen Anfang. Einen Abschluß, weil damit nicht nur eine religiös-praktische Entwicklung im marianischen Kultus der Hyperdulie eine Krönung findet, sondern auch, weil damit selbstverständlicherweise auch die Mariologie um einen wichtigen Meilenstein weiter gekommen ist in der Dogmenentwicklung. Denn es ist zweifellos, daß ein marianisches Ereignis vom Range der päpstlichen Weltweihe an Maria ein sehr gewichtiges Argument ex praxi ecclesiae bedeutet: *lex supplicandi, lex credendi!* Das ist selbstverständlich nicht so zu verstehen, daß die kirchliche Praxis sozusagen als autonomer locus theologicus dogmatischen Quellgrund neu erschließe. Das Umgekehrte ist der Fall: Weil die Kirche in ihrem Magisterium ordinarium kraft des verheißenen Beistandes Christi und des Geistes der Wahrheit unfehlbar weiß, was im Depositum fidei Marianum

niedergelegt ist, vollzieht sie diesen Schritt vom Dogma zum Kultus. Nur und weil die *lex credendi lex supplicandi* ist, kann umgekehrt vom Kultus auf das Dogma geschlossen werden! Einen neuen Anfang wird aber diese Weltweihe an Maria insofern bedeuten, weil zuversichtlich zu hoffen ist, daß daraus ein neuer marianischer Frühling erblühen werde. Die von autoritativster, päpstlicher Seite vollzogene Weihe wird nicht verfehlen, eventuell noch vorhandene Widerstände zum Verschwinden zu bringen, Bedenken zu zerstreuen und Zögern in frohen Eifer zu verwandeln.

Es besteht in allem eine natürliche Parallele zwischen Jesus, dem Sohne Gottes und Maria, der Mutter Gottes, die totale Christologie und Soteriologie ruft der Mariologie so gut und noch mehr wie der Ekklesiologie: alle drei sind Mittler zwischen Gott und Mensch, wenn auch nicht koordinierte, sondern subordinierte Mittler: »*unus mediator Dei et hominum: homo Christus Jesus* (I Tim. 2, 5).« Der um die Jahrhundertwende durch Papst Leo XIII. vollzogenen Weihe des Menschengeschlechtes an das göttliche Herz Jesu folgt nun durch seinen Nachfolger Papst Pius XII. die Weihe der Welt an das unbefleckte Herz Maria. Die eine wie die andere Weihe gehen auf Privatoffenbarungen zurück, die sie angeregt haben; beide haben aber solide dogmatische Grundlagen im Depositum fidei, auf welche sie, angeregt durch die Privatoffenbarungen und die dadurch ausgelösten Impulse, zurückgingen. Damit können die Begründungen für die Weihe, was unbedingt notwendig ist, aus dem Glaubensgute geboten werden. Privatoffenbarungen können hiefür selbstverständlich nicht herangezogen werden, auch wenn sie allen menschlichen Glauben verdienen.

Die nun Tatsache gewordene Weihe an Maria hat ihre Vorgeschichte und Entwicklung. Die erste nähere Anregung dazu scheint auf die berühmte marianische Erscheinung zurückzugehen, welche der seligen Katharina Labouré am 27. November 1830 zuteil wurde. Im Anschlusse daran wurde der Wunsch und das Bestreben wach, die Welt Maria zu weihen und zur Erinnerung daran ein Fest in die Liturgie einzuführen. Bekannte Kirchenfürsten, wie Kardinal Gousset,

Erzbischof von Reims, und Kardinal Mermillod machten sich zu Vorkämpfern dieser Bestrebungen. Auf dem vatikanischen Konzil warb der Erzbischof von Bourges, Mgr. de la Tour d'Auvergne, unter den Konzilsteilnehmern für diesen Gedanken, um dem Hl. Vater eine diesbezügliche Petition zu unterbreiten. Pius IX. nahm das Postulat wohlwollend entgegen, wenn er auch die Entwicklung der Angelegenheit noch nicht für so weit vorangeschritten und die Zeit für gekommen erachtete, dieser Petition stattzugeben und die Weihe zu vollziehen. In den 90er Jahren des verflornten Jahrhunderts wurde die diözesenweise Weihe an Maria nachhaltig gefördert, um vorerst eine möglichst große materielle Universalität der Weihe als beste Voraussetzung der formellen Universalität zu schaffen. In gleicher Richtung, aber mit noch breiterer Basis war der im Jahre 1900 von P. Deschamps S. J. gegründete marianische Kreuzzug tätig (Toulouse), welcher die Weihe der Einzelnen, der Familien, der Pfarreien kräftig zu fördern suchte, und so zur Weihe der Diözesen und schließlich der Weihe der Welt an Maria zu kommen. Petitionen mit Millionen von Unterschriften wurden gesammelt und dem hl. Stuhle unterbreitet, um vom Papste die Weihe der Welt an Maria zu erbitten. Mehrere nationale und internationale marianische Kongresse bedeuteten ebenfalls kräftige Impulse in gleicher Richtung: Lyon (1900), Fribourg (1902), Einsiedeln (1906), Paris (1927), Chartres (1927), Lourdes (1930), Boulogne-sur-mer (1938), Saragossa (1940). Schon anlässlich des eucharistischen Kongresses in Lourdes (1914) war die Hoffnung wachgerufen worden, Pius X. könnte diese berühmteste marianische Gnadenstätte dadurch auszeichnen, daß sein Legat in seinem Namen und Auftrag dort die Weihe an die Gottesmutter vollziehen würde. Der Papst wollte jedoch diesen hochfeierlichen Akt, dessen Vollzug nun zur Verwirklichung herangereift war, einer ausschließlich marianischen Veranstaltung vorbehalten. Dieser Anlaß sollte noch fast 30 Jahre auf sich warten lassen, und war — das 25jährige Jubiläum von Fatima!

Nicht nur kirchlicherseits, sondern auch staatlicherseits lagen Präzedentien und Präjudizien im besten Sinne des Wortes vor. Schon der hl. Stephan, König von Ungarn, hatte sein Reich der Gottesmutter geweiht und Maria als Regina Hungariae proklamiert (»regnum Marianum«). König Ludwig XIII. weihte am Maria-Himmelfahrtstage, 15. August 1638, Frankreich der Gottesmutter. Dasselbe tat Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1647 für sein Reich, und König Johann Kasimir im Jahre 1656 für Polen.

Schon diese wenigen Andeutungen und Hinweise zeigen, daß die Weihe an Maria nicht nur ein ernstes und erstes dogmengeschichtliches, sondern auch pastorales Anliegen und Ereignis darstellt. Sie wird in der künftigen marianischen Erziehung des Volkes und besonders der Jugend, wo sie nicht schon heimisch war, nicht fehlen dürfen, sondern ein organisches Element derselben bilden müssen. Diese Weihe ist keine zufällige Frömmigkeit und kein frommer Zufall und Einfall! Jedermann wird auch verstehen, daß die Weihe sich nicht erschöpfen darf mit der Rezitation des Weihegebetes. Das wäre eine sehr formelhafte Angelegenheit, welche den Tatsachen in keiner Weise gerecht würde: Der Statik muß die Dynamik entsprechen, d. h. agere sequitur esse! Die bloße Rezitation wäre äußerste Peripherie, eine mehr oder weniger wahre Aeüßerlichkeit. Die Weihe muß

gut und gründlich vorbereitet und nachher auch ausgewertet werden. Ein gegebener Anlaß zur Vorbereitung ist natürlicherweise die marianische Homiletik im Maimonat. Aus verschiedenen Gründen dürfte es nicht ratsam sein, ganz auf Privatoffenbarungen abzustellen in der Weihevorbereitung der Verkündigung. An sich sind Privatoffenbarungen überhaupt nicht Gegenstand der Verkündigung, sie gehören nicht zum depositum fidei. Wo man sie heranzieht, müssen sie eine durchaus sekundäre Rolle spielen und klar als unverbindlich erscheinen, auch wenn sie menschlich allen Glauben verdienen. Die Verbindlichkeit muß im Lehramte und Hirtenamte der Kirche verankert werden. In unserem Falle heißt das, es muß auf die Mariologie zurückgegriffen werden und auf die Weisungen der Kirche, die Unfehlbarkeit ihrer Verkündigung und die Heiligkeit ihres Kultus.

Ausgangspunkt der Darlegung und Vorbereitung der Weihe kann (oder muß?) eine klare Begriffsbestimmung der Weihe bilden, die philosophisch-philologisch-theologische Exegese des Wortes »Weihe«. Der Papst gebrauchte im Originaltext des Weiheaktes die Worte: *confiamos* (anvertrauen), *entregamos* (übergeben), *consegamos* (weihen). Diese Worte dürften im weiteren Sinne synonym sein, die ersten zwei eine Umschreibung des dritten, wesentlichen Begriffes. Es handelt sich wohl nicht bloß um ein Anvertrauen und Uebergeben zur Hut, sondern um das Angebot einer dauernden Gesinnung und Haltung, um eine ethische Einstellung zur Ehre Mariens. Wir dürfen und müssen wohl auch sagen, daß das nicht nur de facto zu verstehen ist, sondern de iure, als eine *necessitas praecepti*. Bloß de facto würde heißen: Wir machen es, es ist schön und löblich und fromm und nützlich etc., aber es muß nicht sein, es geht auch ohne das. De iure heißt aber: Wir wollen es tun, wer die Zusammenhänge sieht, ist dazu gehalten und weiß, es kann gar nicht anders sein. Für den Ausdruck »Weihe« ist das Wort »consecrare« gewählt. Wir greifen und gehen also wohl nicht fehl, wenn wir an die konsekratorischen Sakramente und Sakramentalien erinnern, um eine analoge Vorstellung zu gewinnen für die Weihe an Maria, was sie ist und besagt und will. *Consecratio est deputatio alicuius personae vel rei ad cultum divinum*. Sie besagt ein Ausscheiden aus der profanen Welt und ein Hineingestelltwerden in die sakrale Welt: Charakter der Heiligkeit, der Gottzugehörigkeit. Begreiflich, daß der ontologischen die ethische Heiligkeit entsprechen muß!

So wird die Weihe an Maria zu begreifen sein als eine Hingabe in ihren Dienst, zu ihrer Ehre und Verherrlichung. Gott will also eine besondere Verherrlichung Mariens und dadurch selber verherrlicht werden. Wie er im Reiche der Natur die *causae secundae* heranzieht zur Mitwirksamkeit, so auch im Reiche der Uebernatur. Den Weg, den Gott zum Menschen gegangen ist, muß der Mensch wieder zurückgehen zu Gott: die rechte Ordnung ist die rechte Unterordnung! Es wird das niemand in bezug auf Maria übertreiben, niemand aber auch unterschätzen dürfen, katholisch ist die echte Mitte! Weihe an Maria will also m. E. besagen, daß wir alles, was wir sind und haben, in einer besondern Weise zur Ehre Mariens einsetzen, ganz bewußt und gewollt, um damit Gott zu ehren. Man vergleiche hiezu einmal die lateinische Motivformel (*votum, vovere, devovere!*) der marianischen Kongregation bei der Aufnahmefeier neuer Mitglieder und der Weiheerneuerung.

Die Weihe gilt Maria, bzw. ihrem unbefleckten Herzen. Wir werden in der Nüancierung (Präzisierung?) ein nur sekundäres Element zu erblicken haben, was nicht besagt, daß es unerheblich ist. Bei der Weihe an das heiligste Herz Jesu wissen wir, daß das physische Herz des Erlösers wegen der hypostatischen Union anbetungswürdig ist und zugleich das gegebenste und sprechendste Symbol der gottmenschlichen Liebe des Erlösers darstellt und so beides zusammen wie jedes für sich zur Herz-Jesu-Verehrung gehört. Im Gegensatz hierzu ist bei der Weihe an das unbefleckte Herz Mariä nicht an das physische Herz zu denken, sondern ausschließlich an das ethische Herz, das heißt an die Liebe und die anderen Affekte, als deren Träger wir anthropomorph das Herz ansprechen, an ihre Heiligkeit und Sündelosigkeit (vgl. die Invokationen der lauretanischen Litanei), als Gabe Gottes und erfüllte Aufgabe ihres Lebens.

Es besteht also nicht nur eine Angemessenheit, sondern eine Pflicht zur Weihe an Maria: Wir gehören auch Maria, nächst Gott und Christus, wir haben das durch die Weihe anzuerkennen und auszusprechen und dementsprechend zu handeln. Wir dürfen darin eine Auswirkung der Gottesmatterschaft sehen, welche zugleich eine Prärogative derselben darstellt. M. E. liegt in der Tatsache der Weihe begründet, daß die Welt und Menschheit Maria wirklich in besonderer Weise gehört als »ihr Gut und Eigentum«, und dies nicht etwa erst und nur wegen der freien Hingabe, sondern schon vorher, als von Gott ihr zugebilligter Rechtsanspruch. Auf eine Formel gebracht: Nicht darum gehören wir Maria, weil wir uns ihr weihen, sondern darum weihen wir uns Maria, weil wir ihr gehören! Wenn die Sachlage so ist, können Konvenienzgründe leicht aufgewiesen werden, welche auf die inneren Zusammenhänge hindeuten. Wenn Gott der jungfräulichen Gottesmutter schon seinen eingeborenen Sohn anvertraute und ihr mütterliche autoritative Rechte über ihn einräumte, daß Maria in einem ganz singulären Sinne von Jesus sagen konnte: »er ist mein«, dann begreift sich leicht, daß Maria auch in einem ganz singulären Sinne vom mystischen Christus sagen kann: »er ist mein«; dann begreift sich auch, daß sie Gott auch in das soteriologische Wirken Christi hineinziehen wollte, um durch diese bevorzugte Mitwirkung zum *titulus connatus* noch den *titulus acquisitus* hinzuzufügen, kraft welchem die erlöste Menschheit auch Maria gehört.

Daß ein Rechtsanspruch anzunehmen ist, scheint mir auch u. a. in den Titeln gegeben, welche Maria als *regina* und *domina* ansprechen. Wir haben hier wohl nicht nur Metaphern vor uns oder gar Uebertreibungen. Eine Herrin hat Anspruch auf Dienst und eine Königin Anrecht auf Huldigung. Was wir im deutschen Ausdruck, der nicht so bezeichnend klingt (»unsere liebe Frau«), und im französischen Worte, das schon näher an die Wirklichkeit herankommt (»*notre dame*«) sagen, das ist in Analogie zu seinem Pendant und zu seiner Parallele zu verstehen und zu erklären, in Unterordnung unter unseren »Herrn und König« Jesus Christus.

Wie angedeutet, begründet zwar die Gottesmatterschaft die Angemessenheit, ja den Anspruch auf die Weihe, aber es kommt zur Gabe die Aufgabe hinzu. Es galt hier in wahrhaft großartigem Ausmaße: *Noblesse oblige!* Gott wollte auch in dieser Art und Weise die Gottesmatterschaft

auf den Leuchter stellen, durch die Beteiligung am Erlöserwerke Jesu Christi und die Vermittlung der vom Erlöser erworbenen Gnaden. Es wird aber, wie bei der Weihe an Maria, so auch bei diesem *regnum* und *dominium* der gleiche Unterschied zu machen sein, der obwaltet zwischen *Adoratio* und *Dulia* bzw. *Hyperdulia*. In einer ganz anderen Weise gehören wir und weihen wir uns Christus und Maria, in einer ganz anderen Weise herrschen und regieren Christus und Maria. Aber diese verschiedene Art und Weise schließt eine wahre Weihe an Maria, ein wahres *regnum* und *dominium* in keiner Weise aus, das ihr im Gegenteil in einer Art und Weise zukommt, durch Gott zukommt, wie sonst keiner Kreatur.

Wir sehen diese Parallele und diesen notwendigen Unterschied sofort wieder im Erlösungswerke und in der Gnadenvermittlung. Auch hier ist es wiederum eine durchaus wesentliche Unterordnung Marias unter Christus, aber in dieser Unterordnung doch eine ganz singuläre, sonst keinem Geschöpfe zukommende Erhebung und Auszeichnung. Wir machen damit gleichzeitig einen weiteren Schritt zur inneren Begründung der Weihe, des *regnum* und *dominium*. Maria hat durch ihre Teilnahme am Erlösungswerke Jesu Christi, wozu sie von Gott berufen und erhoben wurde, sich die Welt zu eigen erworben, daß sie als Herrin und Königin darüber gebietet und Anspruch auf Dienst und Huldigung und Hingabe in der Weihe erwarb.

Die Prophezeiung des greisen Simeon: *Deine Seele wird ein Schwert durchdringen*, weist auf diese *compassio Mariae* hin. Man vergleiche die beiden liturgischen Feste der sieben Schmerzen Mariens in den Formularen in Missale und Brevier, um in Schrift und Ueberlieferung die dogmatischen Grundlagen angedeutet zu finden, welche die Stellung der Schmerzensmutter unter dem Kreuze und im Erlösungswerke zeigen. Wohl sind die biblischen Stellen sicherlich nicht alle im Literalsinne verwendet. Aber da und dort ist möglicherweise der typische Sinn gegeben und sicherlich ist auch der akkommodierte Sinn hier beweiskräftig, nicht als Schriftsinn, wohl aber als Ausdruck der Tradition und liturgisches Zeugnis des mariologischen Glaubens der Kirche. Es ist damit wohl nicht in erster Linie der persönliche Beitrag des Leidens Mariens gemeint, den sie zur Passion Christi bringt. Zwar heben alle die biblischen und liturgischen Ausdrücke die Größe dieses Leidens hervor. Aber sie sind wohl nicht im Sinne des paulinischen Wortes zu deuten »*adimpleo quae desunt passionum Christi in carne mea pro corpore eius quod est ecclesia*« (Col. 1. 24). Maria hat gewiß ihre Leiden mit den Leiden ihres Sohnes vereinigt. Aber ihre eigentliche Mitwirkung an der Erlösung dürfte doch nicht hier zu suchen, sondern in ihrer Darbringung, bzw. Mitdarbringung des Opfers Christi gegeben sein. Ähnlich wie durch Kirche und Priestertum kraft des Auftrages Christi eine ministeriale eucharistische Darbringung des blutigen Kreuzesopfers ermöglicht ist, wurde Maria eine Mitdarbringung des Erlösungsopfers ihres Sohnes ermöglicht. Ihre Mitwirkung dazu war freilich nicht nötig, aber zugelassen. In diesem Zusammenhange spricht man von Maria als *corredemptrix*, wengleich statt dieses leicht mißverständlichen Ausdruckes eher der verständlichere Ausdruck *cooperatrix redemptoris* vorzuziehen ist. Die bekannte Stelle aus dem Protoevange-

lium wird zwar von der Vulgata philologisch unrichtig, sachlich aber richtig wiedergegeben: Ipsa (statt: ipse) conteret caput tuum (Gn. 3. 15). Die Gottesmutter wird ja derart mit dem Gottessohne und seinem Werke zu einem Werke verbunden, daß sie mit Christus mitwirkt an der Erlösung. Es sei auch nur kurz hingewiesen auf die marianischen Typen Eva, Esther und Judith.

Ein weiterer Schritt zur Begründung der Weihe an Maria, bzw. zur Begründung des regnum und dominium Mariens wird getan durch die Darstellung ihrer Gnadenvermittlung: Mediatrix omnium gratiarum. Mariens Mitwirkung beim Erlösungswerke findet ihre natürliche Fortsetzung und Krönung in der Vermittlung der Erlösungsgnaden. Hier zeigt sich in mütterlich schönster Weise ihr Dominium und ihr Regnum. Es ist grundsätzlich festzustellen und festzuhalten, daß alle Gnaden durch Maria ausgeteilt werden, ob es nun der Empfänger weiß oder nicht, ob er darum gebeten hat oder nicht. Begreiflicher Weise werden die wenigsten der tatsächlich gegebenen Gnaden von Maria erbeten. Aber begreiflicher Weise wäre es viel angemessener, die zu erbittenden Gnaden von Gott durch Maria zu erbitten, wie sie denn auch von Gott durch Maria gewährt werden. Ob Maria bei allen Gnaden fürbitweise interveniere, bleibe offen oder dahingestellt. Wir haben hier nicht zu denken, daß die Gnadenvermittlung dem Belieben Mariens anheimgestellt würde, vor allem natürlich bei den heilsnotwendigen Gnaden. Aber bei den bloß heilsnützlichen Gnaden der verschiedensten Art ist ohne jeden Zweifel sehr viel in die Hände der Mutter Gottes gelegt worden. Im Zusammenhange damit hat man ja den Ausdruck der fürbittenden Allmacht geprägt. Weil Maria in der Vermittlung des übernatürlichen Lebens eine derart wichtige Stellung einnimmt, begreift man, daß das Bibelwort: ecce mater tua (Joh. 19. 27) in bezug auf alle Gläubigen, ja auf alle Menschen, keine bloße fromme Akkommodation ist, sondern an rechter Stelle und zu rechter Zeit die Proklamation der allgemeinen Mutterschaft Mariens!

Wer in den kommenden Maipredigten die Weihe an die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria homiletisch vorbereiten will, soll unbedingt auf solide mariologische Grundlagen aufbauen. Aus den dargelegten Gedanken und in Verbindung mit der nötigen mariologischen Literatur sollte auch der dargebotene Aufsatz einige brauchbare Anregungen auslösen können. Wenn die Weihe auf den letzten Sonntag im Mai vorgesehen wird, könnte für die Themenfolge der 5 Maiensonnstage folgender Aufbau vorgeschlagen werden:

2. Mai: Das Wesen der Weihe an Maria.
9. Mai: Maria als Herrin und Königin: Der Weihetitel.
16. Mai: Mariä Mitwirkung bei der Erlösung, ein erster Grund des Weihetitels.
23. Mai: Mariä Mittlerschaft der Gnade, ein zweiter Grund des Weihetitels.
30. Mai: Praktische Gestaltung und Auswirkung der Weihe im Christenleben.

A. Sch.

Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton St. Gallen und die staatsrechtliche Stellung der konfessionellen Kantonsteile

Von Dr. Eugen Isele.

A. Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Kanton St. Gallen.

Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kt. St. Gallen hat bereits seine monographische Darstellung gefunden. Schon im Jahre 1899 erschien die Berner Dissertation des nachmaligen Hochschullehrers Hans Fehr über das Thema: Staat und Kirche im Kt. St. Gallen. Sie setzte sich vom liberalen Standpunkte zur Aufgabe, in historischer Entwicklung nachzuweisen, welche Rechtsgründe im Kt. St. Gallen zur Gestaltung des ihm eigentümlichen Staatskirchenrechtes geführt haben und dabei jeweils das Gebiet zu bezeichnen, innerhalb welchem die konfessionelle Autonomie sich äußern durfte und sich faktisch betätigt hat, die staatlich fixierten Grenzen anzugeben, sowie die präventiven und repressiven Maßregeln darzustellen, welche die staatliche Behörde auf Grund ihrer Hoheitsrechte gegenüber der kirchlichen und konfessionellen Gewalt zur wirksamen Durchführung brachte. Demgegenüber verzichtete Hermann Cavelti, in seiner, im Jahre 1926 vorgelegten Freiburger Dissertation über »Die Autonomie des katholischen Konfessionsteiles des Kt. St. Gallen«, auf eine eingehende Darstellung des gesamten Staatskirchenrechtes und beschränkte sich darauf, die leitenden Grundsätze desselben hervorzuheben und ihre Anwendung auf den kath. Konfessionsteil zu zeigen. Neben diesen beiden Monographien besteht eine größere Zahl von historischen Publikationen, die die kirchenpolitischen Verhältnisse des Kantons mehr oder weniger einläßlich darstellen und mit Gewinn zu Rate gezogen werden.

Der Kt. St. Gallen ist nicht, wie die alten eidgenössischen Orte, als organisches Staatsgebilde entstanden, sondern am Diplomatenisch geschaffen worden. Vor 1798 gehörten seine Gebiete in keiner Weise zusammen. Die alte Landschaft (das Fürstenland) bildete mit dem Toggenburg zusammen der Staat des Fürstbistums. Darin eingeschlossen lag die selbständige Stadtrepublik St. Gallen. Unter eidg. Protektorat, praktisch autonom, war die Stadt Rapperswil. Das übrige Gebiet war Untertanenland einzelner oder mehrerer eidgenössischer Orte: das Rheintal stand unter neun Orten und dem Abt von St. Gallen; das Sarganserland unter acht Orten, Gams, Uznach und Gaster unter Schwyz und Glarus; Werdenberg unter Glarus; die Herrschaft Sax unter Zürich. Durch die Vermittlungsakte Napoleons von 1803 wurden diese geographisch, wirtschaftlich, sprachlich und namentlich auch konfessionell verschiedensten Gebiete zum Kt. St. Gallen zusammengefaßt und als selbständiger Ort der Eidgenossenschaft angegliedert.

In diesem durch den Machtwillen Bonapartes geschaffenen und den zähen Willen der St. Galler Staatsmänner fortbestehenden Kanton, war keine Konfession religio dominans mit dem Anspruch der Alleinberechtigung.

Das Landfriedensrecht (aufgestellt durch den vierten Eidgenössischen Landfrieden 1712) hatte in diesem Staatsgebiet die paritätische Gemeinde geschaffen und der Kanton übernahm und anerkannte diesen Rechtszustand. Schon die erste Kantonsverfassung von 1803 hat in lapidarer Form *beide Konfessionen, — die katholische und die reformierte, — als herrschende Konfessionen anerkannt* und ihnen im ganzen Umfang des Staatsgebietes die freie Kultusübung gewährleistet.

Von einer Gewährleistung der Religionsfreiheit kann dabei freilich noch nicht gesprochen werden. Zwar war, im Gegensatz zu den alten Ständen, nicht nur eine, sondern es waren beide christlichen Konfessionen von staatswegen anerkannt. *Durch die Beschränkung der Religionsfreiheit auf diese beiden Bekenntnisse wurde auch der Kt. St. Gallen zum Konfessionsstaat.* Die Zugehörigkeit zu einer der beiden Konfessionen war Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft und die Teilnahme am politischen Leben. Damit ergab sich im Verhältnis zu andern Glaubensbekenntnissen eine Exklusivität, im Verhältnis unter den beiden anerkannten christlichen Konfessionen eine dem Kt. St. Gallen eigentümliche Parität.

In den staatskirchlichen Verhältnissen St. Gallens müssen zwei Entwicklungsphasen unterschieden werden, die bis zu einem gewissen Maße ineinander fließen, aber doch in der Kantonsverfassung von 1861 ihre deutliche Zäsur erhalten.

1. Die Kantonsverfassungen von 1803, 1814 und 1831 gewährleisteten übereinstimmend im ganzen Kantonsgebiet die freie und *uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes.*

Diese Religionsfreiheit war Voraussetzung und Grundlage des neuen paritätischen Gemeinwesens. Durch sie unterschieden sich die durch die Mediationsakte geschaffenen neuen Kantone von den alten konfessionell ausschließlichen Orten. Diese Religionsfreiheit war aber keine unbeschränkte, sie war nur eine Glaubens- und Kultusfreiheit für die beiden im Kanton sich vorfindenden christlichen Bekenntnisse. Andern religiösen Bekenntnissen war keine verfassungsmäßige Freiheit gewährleistet. Damit wurde auch dieser Staat zum Konfessionsstaat.

Nur ein Angehöriger der beiden christlichen Bekenntnisse konnte Staatsbürger und Träger staatsbürgerlicher Rechte sein. Dieses Staatskirchentum unterschied sich vom Staatskirchentum der alten Orte nur dadurch, daß nicht nur eine, sondern beide christlichen Konfessionen Staatskirchen waren. Die staatsrechtliche Parität der beiden Konfessionen war konstitutionell dadurch gesichert, daß in bezug auf die Bestellung sowohl des Großen Rates, als auch sämtlicher Verwaltungsbehörden die Beteiligung der Konfessionsparteien genau geregelt wurde.

In die Zeit der Mediation fällt das für den Kt. St. Gallen politisch und kirchlich bedeutsame Ereignis der Säkularisation der alten Fürstabtei. Damit wurden die Souveränitätsansprüche des Stiftes über die alten Fürstentum endgültig beseitigt, aber auch zugleich die Notwendigkeit einer kirchlichen Reorganisation geschaffen. Die Suppression der Abtei sollte die Garantie für die Weiterexistenz des Kantons schaffen und sie legte dann auch die

Kräfte frei für den Aufbau des neuen Staatswesens. So zielbewußt sich die Staatspolitik in dieser Zeit erwies, so sehr fehlt der Kirchenpolitik die klare gesetzgeberische Konzeption. Die Verfassung beschränkt sich darauf, den christlichen Konfessionen die Kultusfreiheit zu gewährleisten; irgendeine grundlegende Bestimmung für die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche findet sich nicht. Auch die staatskirchliche Gesetzgebung ist sehr dürftig, nicht programmatisch, sondern ausschließlich akzidentell. Ein Gewohnheitsrecht fehlte dem neuen Staatswesen. Deshalb suchte man die Anknüpfung am alten eidgenössischen Staatsrecht und am Rechte der Landfrieden und fand im übrigen die Rechtfertigung des Staates in den Lehren des aufgeklärten Naturrechtes.

Die *Restaurations- (1814) und Regenerationsverfassung (1831) lassen dagegen eine in ihren Grundzügen durchaus klare Kirchenpolitik und staatskirchliche Gesetzgebung erkennen.* Sie enthalten die Bestimmung:

»Jede Religionspartei besorgt gesondert, unter der höheren Aufsicht und Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen.«

Die Verfassung erhielt ihre nähere Bestimmung und Ausführung in den sog. konfessionellen Gesetzen, die ihrerseits die Grundlage bildeten für die Organisation, die sich die Konfessionen im Rahmen der ihnen eingeräumten Autonomie gaben.

Die beiden christlichen Staatskonfessionen sind nach Verfassung und Gesetz öffentlichrechtliche Körperschaften. Man wird allerdings umsonst in der ganzen Gesetzgebung nach einem Konstitutivakt forschen, der ihren publizistischen Sozietätscharakter geschaffen hat. Verfassung und Gesetz haben immer nur deklaratorische Natur. Nach dem im aufgeklärten Staatskirchentum ausgebildeten Kollegialsystem ist der öffentlichrechtliche Körperschaftscharakter den anerkannten Religionsgenossenschaften immanent.

Nach der Auffassung des aufgeklärten Staatskirchentums war *die weltliche Obrigkeit kraft eines jus mandatum zugleich oberstes Organ der Staatskirche.* Die oberste Gewalt im Staate lag beim Großen Rat. Dieser aber mußte nach paritätischen Gesichtspunkten bestellt werden. Ein konfessionell paritätischer Rat konnte als oberstes Kirchenorgan nicht tauglich sein. Hier griff man zu dem im alten eidgenössischen Staatsrecht verankerten Prinzip der *itio in partes.* *Die katholischen Mitglieder des Rates einerseits und die evangelischen andererseits bildeten unter dem Vorsitz ihres Landammannes besondere konfessionelle Kollegien, die oberste Organe ihrer Staatskirchen wurden.*

Das *Verfahren für die Schaffung der konfessionellen Organisation* wurde in den konfessionellen Gesetzen festgelegt. Sie hatte zu erfolgen durch die konfessionellen Kollegien unter Aufsicht der Regierung und unter Sanktion des Großen Rates. Für die konfessionelle Organisation stellten die konfessionellen Gesetze sodann gewisse normative Bestimmungen auf und stellten zugleich Inhalt und Umfang des staatlichen Aufsichtsrechtes fest.

Die konfessionellen Organisationsgesetze und die Verordnungen der konfessionellen Behörden unterstanden der

Sanktion des Großen Rates, sie wurden amtlich publiziert und erhielten damit gesetzliche Kraft und staatliche Exekution.

In ihren Organisationsgesetzen ordneten die Konfessionen ihre innern Verhältnisse.

Die Religionsparteien gaben sich ihre besonderen Behörden und umschrieben deren Kompetenzbereich. Oberstes Organ des katholischen Konfessionsteiles war das kathol. Großratskollegium, dem Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht zukam und das Wahl- und Aufsichtsbehörde war. Das legislative Recht des Kollegiums beschränkte sich auf die jura collegialia, den inneren Bereich der Konfession. Vom Kollegium wurden die weiteren Organe, der Administrationsrat als Verwaltungsbehörde und der Erziehungsrat als Erziehungsbehörde, gewählt. Sie waren der Wahlbehörde untergeordnet und verantwortlich.

Zum Bereich der innern Verwaltung der Konfessionen gehören Lehre und Kultus. Aber auch in diesem Bereiche wahrte sich der Staat ein jus cavendi. Es bedurften alle Verordnungen und Verfügungen kirchlicher Behörden des obrigkeitlichen Plazetes. Jede solche Verordnung und Kundmachung war an und für sich ungültig und gesetzwidrig, wenn ihr die obrigkeitliche Genehmigung abging. In den Kreis des konfessionellen Organisationsrechtes gehörte die Verwaltung des kirchlichen und konfessionellen Gutes und die Besetzung der Pfründen. Hier aber wahrte sich der Staat das jus inspiciendi. Die Ehesachen waren von den Konfessionen so zu ordnen, daß dadurch die Kompetenz des Zivilrichters, der allein über ökonomische Ansprüche zu entscheiden hatte, nicht tangiert wurde. Hinsichtlich der Kopulation gemischter Ehen wurden besondere Gesetze erlassen. Ueber den Gang und Stand des Erziehungswesens mußte dem Kleinen Rat jährlich Bericht und Ausweis gegeben werden. Es war auch der Kleine Rat befugt, von den Konfessionsbehörden Bericht über ihre Verrichtungen einzufordern.

Streitigkeiten zwischen beiden Religionsteilen über religiöse und kirchliche Belange mußten, wie schon die Landfrieden dies vorgesehen hatten, durch ein paritätisches Schiedsgericht ausgeglichen oder entschieden werden.

(Fortsetzung folgt)

Der Werbeeifer der christlichen Jugend unter ihren heidnischen Altersgenossen

Zur Missionsgebetsmeinung für den Monat April.

Wie klein und hilflos muß sich der Glaubensbote vornehmen, der auf einsamem Posten Tausenden und Hunderttausenden von Heiden gegenübersteht, die er alle für das Reich Jesu Christi gewinnen sollte. Wie lebendig und wirklichkeitsnahe wird ihm da das Wort des Meisters erscheinen: »Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige«. Und gelingt es ihm, in geduldiger, unermüdlicher Arbeit die Herde Christi zu mehren, so muß er sehen, wie er gerade durch die heranwachsende Christenschar gebunden wird, wie er nur selten mehr Zeit findet, sich der Heidenbekehrung, seiner eigentlichen Berufsaufgabe hinzugeben,

ja wie seine Kräfte kaum mehr ausreichen, seine weithin zerstreuten Schäflein zu hüten und zu weiden. Es ist deshalb von wesentlicher Bedeutung für das gesunde Wachsen und Gedeihen einer Missionsgründung, daß auch die Neuchristen an der Verbreitung des Glaubens mithelfen, unter ihren Verwandten, Freunden und Bekannten zu Aposteln werden und sie durch ihr Wort und Beispiel zur Annahme des Christentums bewegen.

Die Missionare bemühen sich, diesen apostolischen Geist schon den Kindern einzuflößen. So schreibt der Weiße Vater, P. Joseph Bretault, aus Afrika: »Als fruchtbar und geeignet, die Begeisterung zu wecken, erweisen sich folgende Wahrheiten, die wir unsern Kindern vorlegen: das Los der Heiden, die den Strafen der Hölle verfallen; Jesu Blut, das unnütz für sie geflossen; Satan, der auf seiner Weltoberung triumphiert; der liebe Gott, der sich seiner Edelknaben beraubt sieht, die er doch erschaffen, um seinen Palast zu bevölkern . . . dann die Pflicht, sich hienieden ehrlich abzumühen, um jenen wahren Reichtum zu erwerben, der auch in der Todesstunde seinen Wert behält; um sich einen Platz im Himmel zu verdienen, nicht bloß in der Ecke bei der Türe, sondern ganz nahe bei Jesus; endlich die Pflicht, mitzuhelfen, daß die Wohltaten der Erlösung nicht unbenutzt verbleiben, sondern mit vollen Händen weitergespendet werden. — Das sind die Gedanken, die wir dem Edelmut ihrer Herzen vorlegen. Sie bilden die Grundlage für jede christliche Erziehung und müssen ihnen mit allen erdenklichen Mitteln heimisch und vertraut gemacht werden.«

Diese Gedanken finden bei manchen ein freudiges Echo. In ungezwungenem Verkehr mit ihren Freunden und Kameraden verstehen sie es, dem Missionar immer wieder neue Taufbewerber zuzuführen. Dafür ein sprechendes Beispiel. Ein Seminarist aus dem Apostolischen Vikariat Tananarivo (Madagaskar) erzählt uns seine Bekehrungsgeschichte: Noch vor wenigen Jahren begleitete er seine Eltern, um den Götzen Weihrauch- und Hühneropfer darzubringen. Dann wurde er an die Staatsschule gesandt, vernahm aber dort weder etwas vom Beten noch etwas vom einzig wahren Gott. Doch die Gnade wartete nur auf den günstigen Augenblick, um ihn zu erfassen. Eines Nachmittags, beim Verlassen der Schule, wandte sich einer seiner Mitschüler an ihn und raunte ihm leise ins Ohr: »Willst du mit mir zum Katechismus kommen? — Was bedeutet das: Katechismus? — Das ist die Lehre vom lieben Gott. — Wo kann man diese kennen lernen? — Bei den Missionaren mit dem langen Kleid und dem wallenden Bart, die du so oft den Leichenzug zum Friedhof begleiten siehst. — Ja, ich komme sofort.« Froh und leicht liefen die beiden zur Missionsstation. Der zukünftige Seminarist wurde dem Missionar vorgestellt, unter die Zahl der Katechismus-schüler aufgenommen und schon nach fünf Monaten fleißigen Lernens für würdig erachtet, die hl. Taufe zu empfangen.

So leicht gelingt nun freilich die Bekehrungsarbeit auch diesen jugendlich begeisterten Aposteln nicht immer. Zumal in Gegenden, wo das Christentum in geringem Ansehen steht, braucht es schon ein hohes Maß von Mut und Ausdauer, um sich trotz allen Mißerfolges nicht beirren zu lassen. Da genügt ein einmaliges Wort des Missionars

nicht; immer wieder müssen diese jungen Mitarbeiter im Weinberge des Herrn angespornt und ermuntert werden, ermuntert auch zu anhaltendem Gebet und Opfer. So kam eines Tages ein seeleneifriger Schwarzer ganz entmutigt zum Missionar und klagte ihm, daß es ihm einfach nicht gelingen wolle, seinen Kameraden zu bekehren. »Du hast nicht genug gebetet,« erhielt er zur Antwort, »du hast nicht genug Opfer gebracht.« »Vierzehnmal habe ich für ihn die hl. Kommunion empfangen, alle Opfer dieser vier Wochen habe ich für ihn gebracht,« gestand der Schwarze. Darauf der Missionar: »Wenn du ein Kleid kaufen willst, und es kostet zwölf Franken, du hast aber erst zehn zusammengebracht, was tust du dann? Gibst du's auf und sagst dir, es ist zu teuer, soviel bringe ich nie auf?« Er hatte begriffen. Nach drei Wochen kam er freudestrahlend zurück: »Es ist geglückt! Ich habe ihn!« — »Ei, ich glaubte, es wäre zu schwer! Wie hast du's gemacht?« Ganz verwirrt darüber, daß sein Kaufpreis einem andern als seinem göttlichen Meister bekannt werden sollte, senkte er den Kopf und sagte mit leiser Stimme: »Ich habe alle Tage für ihn kommuniziert und bin während dieser Zeit nie zum Markt gelaufen.«

Man begreift, daß diese Erziehung zu apostolischer Tätigkeit auf die jungen Leute einen heilsamen Einfluß ausübt. Je mehr sie begeistert werden für die Rettung ihrer Mitmenschen, desto mehr wachsen sie selber im Glauben, desto mehr werden sie sich selber Mühe geben, nach dem Glauben zu leben und so durch ihr Beispiel zu wirken. Der Seeleneifer, der in ihnen geweckt wird, trägt zu ihrer eigenen inneren Festigung und sittlichen Hebung bei. Daneben ist aber der missionarische Erfolg dieses Bekehrungseifers nicht zu unterschätzen. Das betonte der Parisermissionar, P. Michotte, der Schuldirektor der Diözese Salem (Indien), in seinem Vortrag über die katholische Erziehung in Südindien an der Löwener Missionswoche 1932: Ihre christlichen Schüler, denen sie stets den apostolischen Geist einzuflößen suchten, seien ihnen eine große Hilfe; ihrer rührigen Tätigkeit sei die Anregung zu den meisten Bekehrungen unter den Schülern zu verdanken.

An der Mittelschule in Tsitsikar (Mandschurei) haben sich die katholischen Studenten zur »Tsing nian huee«, zum »Jünglingsverein« zusammengeschlossen. Neben Glaubenserhaltung und Glaubensvertiefung steht auch die Glaubensverbreitung in ihrem Programm. Um ihre Arbeit intensiver zu gestalten, haben sie Zellen gebildet, an deren Spitze je ein Obmann steht. Jede Woche gehen die Obmänner zum Rektor der Schule, legen ihm Rechenschaft ab und empfangen von ihm neue Anregungen, die von den einzelnen Zellen wieder in neue »Schlachtpläne« umgewandelt werden. Da weitaus der größte Teil der Schüler noch nicht getauft ist, eröffnet sich ihnen ein weites Arbeitsfeld. Da gilt es diese heidnischen Mitschüler durch tätige Liebe, durch das gute Beispiel, durch Wort und Schrift für den Glauben zu gewinnen oder wenigstens von heidnischen Vorurteilen gegen Christentum und Kirche zu befreien.

Von dieser Tätigkeit von Schüler zu Schüler erwartet man auch an der Aurora-Universität guten Erfolg. Das Handbuch von Nanking schreibt diesbezüglich: »Das Wohnen in verschiedenen Häusern verhindert den Verkehr

der internen heidnischen Schüler mit den internen katholischen Studenten nicht. Bei den gemeinsamen Vorlesungen, aber auch außerhalb der Schule und besonders auf ihren Zimmern treffen sie sich leicht zu einem Gespräch. Wenn die Heiden bei den Christen die größere Freude, die größere Sicherheit in der Lebenshaltung, das größere innere Glück sehen, forschen sie von selbst nach der Quelle und fragen daher nicht selten ihre christlichen Mitstudenten über die katholische Religion.« So kann eine solche Begegnung, die mit einer gemütlichen Plauderei begonnen hat, zu einer wahren Nikodemusstunde werden.

Ein Feld apostolischer Betätigung bieten auch die Jugendvereine. In Sportvereinen und Pfadfindergruppen bilden oft die Heiden den größten Teil der Mitglieder. »Durch den Pfadfinderdienst näher zu Christus, warum nicht?« bemerkt ein Missionar in einem Bericht über die Gründung der Pfadfindergruppe in Tokyo. »Der junge Mann, der schon zehn Jahre Pfadfinderdienst bei uns verlebt hat, in häufigem Umgang mit einer Sutane, in stetem freundschaftlichem Verkehr mit den christlichen Gruppenführern und andern katholischen Kameraden, der wird sicher weniger Vorurteile gegen den katholischen Glauben haben, manchmal auch den Wunsch in sich spüren, diese Religion zu studieren, und, wer weiß, sie eines Tages zur eigenen zu machen. Wir können nicht hoffen, daß alle unsere Pfadfinder, nach treuem beharrlichem Dienste in der Gruppe zu jungen Männern herangewachsen, sich zu Christus bekehren; wir hoffen nur, einige von ihnen durch die Gnade Christi besiegt, andere zu edleren Menschen herangereift zu sehen.«

Afrika durch die Afrikaner, Asien durch die Asiaten bekehren, das ist ein Grundsatz, der schon immer galt, der aber in der heutigen Zeit des nationalen Uebereifers zu einem dringenden Gebot geworden ist. Die Missionare kommen diesem Gebote nach, indem sie schon bei der Jugend den apostolischen Eifer wecken und lebendig erhalten; wir wollen ihrem Bemühen Verständnis entgegenbringen und in unserem Gebete Gottes Segen auf ihr Schaffen herabflehen.

Dr. X. B.

Ex more docti mystico

Zur Mette in den Fasten.

Kurz ist die Gestalt, reich der Gehalt des altherrwürdigen Fastenhymnus. Ein Hymnenkenner ersten Ranges, Cl. Blume, spendet diesem Liede zur Mette hohes Lob mit den Worten: »Gedanken und Stimmung der Bußzeit bringt der Hymnus bei aller Einfachheit und Vermeidung jeden Effekthaschens so voll und ganz zum Ausdruck, daß er darin von den spätern Dichtern jedenfalls nicht übertroffen wird.« Der Hymnus ist eine Blüte der Frühzeit des Kirchenliedes. Kennzeichen ist die ambrosianische Achtzahl der Strophen ohne Doxologie und die gewissenhafte Beachtung der metrischen Gesetze. Manche schrieben daher den Hymnus Gregor d. Gr. oder gar Ambrosius zu. An Gregor d. Gr. denken R. Zoozmann (»Lobet den Herrn«, Verlag G. Müller, München) und C. Albin (La poésie du Bréviaire). Blume läßt die Frage offen. Dazu bestimmten ihn Anfänge des sichtlich erstrebten Endreimes (z. B. parcius — arctius, callidi — tyrannidi, vindicem —

judicem). Ist Ambrosius auch nicht Baumeister dieses Hymnus, so war er doch gewiß Vorbild seiner Architektur. Sie ist eine offenkundige Symmetrie (4 + 4). Der Sänger läßt auch wie Ambrosius das Lied in ein Gebet ausklingen. Man vergleiche das Hahnenlied des großen Mailänders mit unserem Fastenlied. Das erste Strophenpaar untermauert die moralische und dogmatische Berechtigung des Fastens und der 40tägigen Fastenzeit. Das zweite Strophenpaar weist mit einem energischen »ergo« auf die Seele des wahren Fastens hin. Damit stimmt er hübsch mit dem päpstlichen Prediger, Leo d. Gr., überein: »Non enim in sola abstinentia cibi stat nostri summa jejunii aut fructuose corpori esca subtrahitur nisi mens ab iniquitate revocetur.« Auch der Hymnus warnt vor dem, was die Seele (mens) unterhöhlt. Die 5. Strophe ist eine rhetorisch wirksame Einleitung (im röm. Brevier eine Antiklimax) *flectamus, ploremus, clamemus, dicamus* zu einem Reuegebet, von dem C. Albin mit Recht sagt: »Rien de plus gracieux et de plus touchant que cette prière.« Auf das Confiteor des Beters »*nostris malis offendimus tuam Deus clementiam*« folgt ein Anklang an das Staffolgebet mit seinem *Indulgentiam, absolutionem et remissionem*. Der Beweggrund des Verzeihens »*sumus tui*« klingt mit einem Hinweis auf die Ehre des göttlichen Namens an Worte der Aschenweihe »*per invocationem sanctissimi nominis tui*« an. Die vielen Stab- und Endreime haften gut im Gedächtnis und machen den Hymnus zur Betrachtung geeignet *hic et perpetim*.

Der Fastenhymnus.

1. Der Fasten vier Tagzehnte Zahl,
geheimnisvoll nach Gottes Wahl,
die halten wir getreulich ein,
wir wollen Gottes Schüler sein!
2. Erst macht' Gesetz und Sehermund
dies Fasten allen Menschen kund,
dann gab ihm Christus Heiligkeit,
der Fürst und Schöpfer aller Zeit.
3. Drum wollen wir mehr mäßig sein
im Reden und bei Tisch, beim Wein,
beim Schlafen und beim Scherz bereit
zu ernster, zäher Wachsamkeit.
4. Das Böse darf uns nimmer nah'n,
es greift die hohlen Geister an,
für schlaue Feindestyrannei
sei keine Handbreit Boden frei!
5. Drum stimmen wir den Rächern um,
den Richter in dem Heiligtum,
wir flehn mit einem Tränenstrom
und kniegebeugt im Gottesdom:
6. War taten weh dir guter Gott,
verletzten sündhaft dein Gebot.
Verzeihung muß dir eigen sein;
so gieße uns viel Gnade ein!
7. Von uns ist jeder wohl dein Kind,
du weißt jedoch, wie schwach wir sind;
wenn Feinde deinen Namen sehn,
laß ja nicht deine Ehre schmähen!

8. Was Böses wir getan, vergib,
vermehre, bitte, was dir lieb,
daß du mit uns zufrieden bist,
schon hier und wo der Himmel ist.

Schwyz,

Prof. Dr. K. Kündig.

Die katholischen Schulverhältnisse in England

Der einst so blühende Katholizismus in England wurde durch Heinrich VIII. und seine Nachfolger fast vollständig ausgerottet. Ende des 18. Jahrhunderts fanden sich in England, das damals ca. 6,000,000 Einwohner zählte, ca. 60,000 Katholiken, die meistens den ärmeren Klassen angehörten. Zur Zeit der französischen Revolution flohen manche Verfolgte aus Frankreich nach England und bildeten dort mit den bereits anwesenden Katholiken den Grundstock, gewissermaßen das Samenkorn des Katholizismus. Dieser entwickelte sich unter Gottes Schutz und der weisen Führung der hervorragenden Kardinäle Manning, Newman, Vaughan, Bourne und dem verstorbenen Kardinal Hinsley sehr erfolgreich.

Um auf die Schulverhältnisse etwas näher eingehen zu können, müssen wir die erwähnte Entwicklung der katholischen Kirche in England kurz berühren.

Nach der Zerstörung des Katholizismus im 16. Jahrhundert waren die wenigen Katholiken bis anfangs des 19. Jahrhunderts Bürger II. Klasse. Erst 1829 erwarben sie sich nach vieler Mühe die Gleichberechtigung mit den Nichtkatholiken. Da die englische Reformation mit sämtlichen — damals katholischen — Schulen aufgeräumt hatte, entstanden (erst unter Eduard VI.) die Staatsschulen, die qualitativ wie quantitativ ungenügend waren. Die Katholiken vertraten von Anfang an den Grundsatz:

Schule und Kirche müssen in der Erziehung zusammenarbeiten.

Unter einer katholischen Erziehung verstehen die Katholiken Englands »eine von katholischen Lehrern in einer katholischen Umgebung erteilte Erziehung, einschließlich den vollen Religionsunterricht, ohne nicht-katholischen Einfluß«. Jedem Angriff auf diese gerechte Forderung werden die englischen Katholiken bis aufs Blut widerstehen. Gestützt auf diese prinzipielle, feste Haltung, erreichten die Katholiken mit der Zeit ein gewisses Entgegenkommen von seite der Regierung. Anno 1870 wurden Nationalschulen gegründet, mit allgemeinem christlichem — undogmatischem — Religionsunterricht, für welche der Staat fast alles tat. Aber den Katholiken genügte dies nicht, obgleich in diesen Schulen die verschiedenen Konfessionen nicht beeinträchtigt werden sollten, und so gründeten sie weitere katholische Schulen und trugen die doppelte Last, nämlich Unterstützung der Staatsschulen und Bau und Unterhalt eigener Schulen.

Die englischen Katholiken hatten anno:

1870 350 katholische Schulen mit ca. 83,000 Kindern,
1890 946 katholische Schulen mit ca. 223,000 Kindern,
1923 1641 katholische Schulen mit ca. 400,000 Kindern.

Mit der Zunahme der Katholiken wuchs auch die Zahl der Schulen. Dazu brauchte es aber Riesensummen; so verwendete z. B. die Stadt Liverpool in 50 Jahren, nämlich von 1870 bis 1920, nahezu 500,000 £ (d. h. ca. 12,5 Millionen Franken) für die 42 katholischen Schulen mit ihren 40,000 Kindern. Es sei hier aber besonders erwähnt, daß die englischen Katholiken zum größten Teil nicht den reicheren Klassen angehören und daß solche gewaltige Summen gewissermaßen tropfenweise aus der Hand des Arbeiters, des Dienstmädchens, der Bevölkerung des Mittelstandes sich anhäuferten und daß verhältnismäßig wenig größere Schenkungen aufzuweisen sind.

Im Jahre 1902 trat für die Katholiken eine Erleichterung ein durch die »Balfour-Bill«. Kraft dieses Gesetzes gewährt der Staat unter gewissen Bedingungen den »freien Schulen« eine Unterstützung, d. h. er leistet einen Beitrag an die Besoldung der Lehrkräfte.

Bau und Unterhalt fallen aber zu Lasten der katholischen Schulgenossenschaft und die Wahl der Lehrer vollzieht der Staat, wenn auch die Katholiken ein Mitspracherecht haben. Von den anno 1923 bestandenen 1193 Elementarschulen bezahlte der Staat für 1000 Schulen einen Beitrag an die Besoldung. Gewiß ein schöner Erfolg!

Dieses »Balfour-Gesetz« suchte die Regierung seit Jahren durch ein anderes zu ersetzen, um »freie« und »Nationalschulen« unter eine Kategorie zu stellen. Aber obwohl die Nationalschulen keinen antikerikalen Charakter tragen, wehren sich die Katholiken mit aller Energie dagegen, indem sie in den Nationalschulen eben nicht das finden, was zur katholischen Erziehung gehört. »Denn«, schrieb mir P. Martindale, »wir sind überzeugt, daß selbst ehrliche Nichtkatholiken nicht leidlich Geschichtsunterricht erteilen können, besonders mit den oft ungenauen Geschichtsbüchern, die ihnen zur Verfügung stehen. Um so weniger vermögen sie in einer uns befriedigenden Weise Religionsunterricht zu erteilen und auch ihr ethischer Standpunkt mag von unserm ganz verschieden sein. . . Des weitern denken wir nicht, daß ein bisweiliges Erscheinen eines Priesters für den Religionsunterricht eines Kindes genug ist, um so weniger, wenn ein solcher Unterricht nur am Sonntag gegeben werden kann. Wir halten dafür, daß die Religion das ganze Leben umfaßt und nicht nur die Angelegenheit einer Stunde oder eines Tages ist. Wir wünschen katholische Gebete vor und nach der Schule, katholische Bilder an den Wänden. Wir wünschen sozusagen den katholischen Akzent in der Stimme desjenigen zu hören, der unterrichtet, in welchem Fache es auch sei. Dies ist der Grund, weshalb wir entschlossen sind, unsere eigenen Schulen zu haben, sie immer wirksamer zu gestalten und ihre Zahl zu vermehren. Wir wollen keine Kompromisse!«

Die Katholiken Englands begannen zunächst mit der Gründung von Primarschulen; Sekundar- und Mittelschulen wurden erst später erstellt. Sie verfolgten dabei einen doppelten Zweck: erstens wird für die katholische Erziehung gleich zu Beginn der Schulzeit ein gutes Fundament gelegt, und zweitens kommen diese Primarschulen allen Schichten der Bevölkerung, ganz besonders den ärmeren Volksklassen, zugute. Die Gründung von Lehrer- und Lehrerinnenseminarien, wo glaubenstreue Lehrkräfte herangezogen wurden, ging Hand in Hand mit der Eröffnung von Primarschulen.

Von diesen Seminarien sei besonders erwähnt das in Liverpool von Barmh. Schwestern (Sisters of Notre Dame) gegründete Lehrerinnenseminar Mount Pleasant. Diese ausgezeichnete Schule hat seit ihrer Gründung bis 1923 ca. 5000 Lehrerinnen herangebildet und galt als Muster für die Regierung selbst. Der Erziehungsdirektor Englands, ein Nichtkatholik, sagte 1882, daß die Einführung des englischen Systems von Lehrerseminarien den Katholiken Liverpool, resp. dem dortigen Seminar zu verdanken sei. Im Jahre 1897 wurde sogar die Vorsteherin des betreffenden Seminars vom Präsidenten der Erziehungskommission nach London gerufen, um dem Erziehungsrat in seinen Verhandlungen ratend zur Seite zu stehen. Der Erziehungsdirektor sagte zu ihr: »Ihr System schien mir immer die vollständige Lösung von fast allen unsern Schwierigkeiten zu sein.« Und Sir Joshua Fitseh, der königliche Hauptinspektor für Lehrerseminarien, äußerte sich: »Ohne ein solches System würde unsere ganze nationale Erziehung zu nichts kommen.« Hieraus folgt, daß dieses Seminar nicht nur ein Segen war für die Katholiken, sondern auch für das ganze Land (was immer der Fall ist, wenn die Katholiken auf der ganzen Linie ihre ganze Pflicht tun).

Um in dieser Schulfrage einen zahlenmäßigen Ueberblick zu bekommen, wurde im Bericht anno 1925 eine Statistik veröffentlicht. Wir wollen nun eine weitere folgen lassen, uns stützend auf das »Catholic Directory 1939«, ein 900 Seiten starker Band mit den nötigen Angaben über die Tätigkeit des englischen Katholizismus.

Ziehen wir eine Parallele zwischen den statistischen Aufstellungen des »Catholic Directory« für 1923 und 1938, so ergeben sich für diesen Zeitraum von 15 Jahren folgende sehr erfreuliche Tatsachen für das katholische Schulwesen:

Entwicklung des Katholizismus in England in 15 Jahren

	1923	1938	Zuwachs
1. Gesamtbevölkerung	38,035,000	40,507,000	2,157,000
2. Katholiken	1,997,000	2,375,000	378,000
3. Weltgeistliche	2,571	3,762	1,191
4. Ordensgeistliche	1,421	2,000	579
5. Katholische Pfarreien	1,421	1,751	330
6. Elementarschulen	1,193	1,453	260
7. Hiervon staatlich unterstützte Elementarschulen	1,000	1,372	Abnahme 372
8. Sekundar- und Mittelschulen	448	538	90
9. Gesamtzahl der Schulen	1,641	1,991	330
10. Durchschnittszahl der Katholiken einer Pfarrei	1,400	1,360	-40
11. Durchschnittszahl der Katholiken mit wenigstens einer Schule	1,215	1,200	-15

Die erwähnten statistischen Zusammenstellungen geben genügend Aufschluß über das zielbewußte, prinzipielle Handeln der englischen Katholiken, was zu einem staunenswerten Erfolg führen mußte. Es seien dem Schreiber noch einige Bemerkungen gestattet:

1. Das einleitend hervorgehobene Grundprinzip der Katholiken Englands: Schule und Kirche gehören zusammen, wurde in seiner ganzen Konsequenz in allen Diözesen durchgeführt.

2. Jede Pfarrei hat wenigstens eine Schule. So wurden in 15 Jahren 330 neue Pfarreien und dementsprechend 330 neue katholische Schulen gegründet.

3. Die Pfarreien sind — der Seelenzahl nach — verhältnismäßig klein, weil die Katholiken sehr dünn gesät sind und nur etwa 6 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Aber in diesen kleinen Pfarreien wird die seelsorgerliche Tätigkeit weit erfolgreicher sein, als bei größeren Pfarreien.

4. Die staatliche Unterstützung an die katholischen Schulen hat im Laufe der Jahre bedeutend zugenommen, so daß heute fast alle Primarschulen für die Besoldung der Lehrkräfte einen Staatszuschuß erhalten.

5. Diese Staatsunterstützung einerseits und die Gründung so vieler katholischer Schulen andererseits war nur möglich durch eine einheitliche Schulorganisation, deren Zentrum der jeweilige Erzbischof von Katholisch-Westminster ist (vom Papst immer zum Kardinal kreiert).

Diese einheitliche Organisation der Katholiken Englands hatte aber nicht nur auf dem Gebiete der Schule so segensreiche Folgen, sondern auch auf andern Gebieten der Seelsorge. Zur Beleuchtung dieser Tatsache sei folgendes erwähnt:

Zur Zeit der Regierung des so tüchtigen und lebenswürdigen Kardinals Bourne (vom verstorbenen König Georg sehr geschätzt) tauchte der Plan auf, in London einen mächtigen Bau zu erstellen — »zu Abtreibungszwecken«. Kardinal Bourne legte gegen diesen Plan nach korrekter, sachlicher und moralischer Begründung energischen Protest ein. Und der Erfolg? Recht denkende Nichtkatholiken (und solche hat es immer) unterstützten diese begründete Beschwerde — und der Plan kam nicht zur Ausführung.

Im Jahre 1924 fand in London eine Landesausstellung statt. Die gut organisierten — 6 % — Katholiken konnten auf dem Ausstellungsplatz eine katholische Kirche erstellen, in der täglich hl. Messen gelesen wurden.

Anlässlich meines zweiten Aufenthaltes in London 1939 stellte ich die Tatsache fest, daß in allen katholischen Kirchen Englands nach dem sakramentalen Segen (jeden Sonntag entweder nach dem Hauptgottesdienst oder abends erteilt) ein Gebet um Erhaltung des Friedens auf Anordnung des Kardinals verrichtet werden mußte. Es sei aber beigefügt, daß dieses Gebet keineswegs nationalen Charakter trug, sondern es war — mit wenig Worten gesagt — eine Bitte, daß der Friedensfürst Christus über die Völker herrschen möge. Dieses kurze und so inhaltsreiche Friedensgebet wurde aber schon anno 1938 für den offiziellen Gottesdienst zur Pflicht gemacht.

Damit wollen wir schließen, indem wir in Anbetracht der erwähnten Erfolge der Katholiken Englands, speziell das so bedeutungsvolle Unterrichtswesen betreffend, auf die Erfahrungstatsache hinweisen: Auch eine kleine Minderheit wird, wenn sie eine gute Sache klug, korrekt, sachlich und mit Hilfe Gottes beharrlich verteidigt, schließlich doch Anerkennung finden.

Dr. P. Ildelfons Regli, O. S. B.

Aus der Praxis, für die Praxis

St. Josephs-Fest in der Diözese Basel.

In einem Pfarrblatt war jüngstens folgendes zu lesen: Freitag, 19. März, Fest des hl. Joseph. Gebotener Gemeindefeiertag. Solch falsche Verkündung ist in der Kirchenzeitung schon einmal gerügt worden, da sie bei den Gläubigen leicht ein falsches Gewissen schafft. Kein Pfarrer, ja nicht einmal der Bischof, kann in unserer Diözese den Josephstag zu einem gebotenen Feiertag erklären. Dieses Fest ist bei uns rechtmäßig abrogiert. Neue Feiertage einzuführen ist aber laut Kirchenrecht allein Sache des Papstes: s. Can. 1247 § 3.

P. R.

(Eine legitime Wiedereinführung des Festes wäre doch sehr zu begrüßen. D. Red.)

Erklärung

Bedauerlicherweise scheint das Sozialprogramm, welches der Generalminister des Kapuzinerordens in der internationalen Drittordenszeitschrift Tertius Ordo im Juli 1942 für die ihm unterstellten Terziaren veröffentlicht hat, gewissen Mißverständnissen und irrigen Auslegungen zu rufen. So bietet die Empfehlung der Zurückhaltung in bezug auf Geldgeschäfte den Anlaß, die durchaus asketisch gehaltene und an die päpstlichen Enzykliken sich anlehrende Verlautbarung sogar mit der politischen Freigeldbewegung in Beziehung zu bringen.

Demgegenüber sei Folgendes festgestellt:

1. Das Rundschreiben des Ordensgenerals will in keiner Weise zu politischen Strömungen irgendwelcher Art oder Provenienz Stellung nehmen und verpönt ausdrücklich, daß die Terziaren als solche sich in bürgerliche oder rein wirtschaftliche Angelegenheiten einmischen;

2. ebensowenig beabsichtigt das Programm, welches durchgehend eine ausgesprochen praktisch-asketische Tendenz aufweist, eine doktrinaire Stellungnahme zum moral-dogmatischen Zinsproblem, soweit es heute noch umstritten ist;

3. die Empfehlung zinsloser Gelddarlehen und, soweit möglich, sogar zinsloser Geldanlagen geschieht mit dem Hinweis auf das franziskanische Ordensideal und will fraglos nichts mehr und nichts weniger besagen als das Mahnwort Christi im Evangelium: »Mutuum date, nihil inde sperantes« (Luc. 6, 35). So aufgefaßt, kommt es praktisch auf die von der Moralthologie unwidersprochen empfohlenen zinslosen Notdarlehen heraus;

4. als durchaus abwegig ist zum vorneherein, schon im Hinblick auf Person und Stellung des Ordensgenerals, die Vermutung abzulehnen, das Sozialprogramm wolle irgendwie die Erlaubtheit der äußeren Zinstitel im Sinne von Can. 1542 in Zweifel ziehen;

5. festgestellt sei schließlich, daß kein Mitglied der schweizerischen Kapuzinerprovinz der Freigeldbewegung angehört, und daß eine solche Zugehörigkeit von der Provinzleitung auch nicht geduldet werden könnte.

Der Provinzial der Schweiz. Kapuzinerprovinz.

Totentafel

Eine im katholischen Teile der Westschweiz weithin bekannte Priestergestalt ist mit hochw. Herrn **P. Pierre Duval**, Aumônier im Institut »Marie Thérèse« von **Grand-Lancy** (Kt. Genf) am 20. Februar aus diesem irdischen Leben geschieden. Er war Abkömmling französischer Emigranten aus der Reformationszeit, die sich als Hugenotten in Genf einbürgerten. Seine Eltern legten das katholische Glaubensbekenntnis in die Hand des damaligen Genfer Hilfsbischofs Mermillod ab, von dem wahrscheinlich ihr am

15. April 1866 geborenes Söhnlein mit sechs Jahren (1872) ebenfalls in die Kirche aufgenommen wurde. Sein Vater begleitete den verbannten Bekennerbischof als Sekretär ins Exil nach Ferney. Die Ereignisse der Kulturkampfzeit haben auf das empfängliche Herz des jungen Duval einen das ganze Leben bestimmenden Eindruck gemacht. Hochgemut schloß sich der begabte und ebenso lebhaft, wie fromme Student nach seinen Studien, die er in Savoyen machte, in Grenoble einer neugegründeten, nach dem hl. Franz von Sales genannten religiösen Genossenschaft an. In Grenoble ließ er sich 1895 zum Dienste Gottes weihen. In seiner Genossenschaft lehrte er zuerst theologische Disziplinen und kam dann mit einigen andern Ordensbrüdern in die Seelsorge im Kanton Freiburg, so als Vikar in Mannens (bei Payerne) und als Pfarrer von Torny-le-Grand von 1897 bis 1918. Wegen seiner überzeugenden und eindringlichen Beredsamkeit wurde er ein vielbegehrter Volksmissionär und Exerzitenmeister im französisch sprechenden Teile unseres Landes. Mit dem 70. Altersjahr übernahm der Verstorbene das ruhigere Amt eines Hauskaplans im Institut von Lancy, wo er bis zum Tode seine letzten Lebenskräfte im Dienste der Jugend verzehrte.

R. I. P. J. H.

Caritas-Studentagung in Zürich

(Mitget.) Die Studentagungen der Kathol. Volkshochschule Zürich, die als Tageskurse besonders auch auswärtigen Interessen-

ten die Teilnahme ermöglichen wollen, finden großen Anklang. Als letzter dieser Kurse des Wintersemesters 1942/43 wird am Sonntag, den 11. April, im Kathol. Akademikerhaus in Zürich eine Studentagung durchgeführt unter dem Titel: »Der Wesensgrund der Caritas«. Sie beginnt vormittags 9 Uhr (Ende ca. 17 Uhr) und bietet 5 Referate mit Aussprachegelegenheit über: Caritas in der Theologie, Caritas in der Geschichte, Caritas und Persönlichkeit, Caritas und Pfarrei, Caritas und Organisation. Die Referate werden gehalten vom Direktor der Schweiz. Caritaszentrale in Luzern, H.H. G. Crivelli. Das genaue Programm und die Teilnehmerkarte (Fr. 4.—, bei Anmeldung nach dem 6. April Fr. 5.—) sind zu beziehen durch das Sekretariat der Kathol. Volkshochschule Zürich, Weberstr. 11, Telefon 3 73 73.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Zu den Firmfeiern.

Der Wortlaut des päpstlichen Segens, den der hochwst. Bischof am Schluß der Firmfeiern erteilt, ist im neuen Rituale der Diözese Basel (»Collectio rituum«. lat.-deutsche Ausgabe) auf Seite 27 zu finden. Dort ist ersichtlich, daß dreimal »Amen« zu respondieren ist (Orgel und Sänger).

Die bischöfliche Kanzlei.

Notificatio.

Rev.ille Dominus Parochus, qui jam a mense nobis preces sanationis matrimonii, B von B transmisit, indicare nobis velit nomen paroeciae, cum hoc oblitus simus.

Solodori, die 30 martii 1943.

Cancellaria episcopalis.

Pension Villa Concordia, Davos-Dorf

Geleitet von Schwestern, Hauskapelle, 3 Altäre, Haus für Feriengäste, Erholungsbedürftige, Passanten. Raschster Kurerfolg nach Lungen- und Brustfellentzündungen. 4 Mahlzeiten, fließendes warmes Wasser, Lift, Einzelradio, großer Garten. Pension von 9 Franken an. Tel. 141. Wir bitten um Empfehlung an Ihre Pfarrkinder.

Kundenurteil

Die Soutane passt gut. Ihre Arbeit empfehle ich mit Vergnügen weiter.
P. St. Prof.

Priesterteile

Feinmaß, Maßkonfektion Vorteilh. Preise
R. Roos, Sohn, Luzern
Leodegarstraße 7 Telefon 2 03 88



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine
beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekanntesten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

• Vergessen Sie nicht zur Weiterbeförderung Ihrer Offerte das Porto beizulegen! •

Günstige Gelegenheit

aus einem Nachlaß:

Muttergottes mit Jesuskind

85 cm hoch, farbige Plastik, hölzernem Sockel u. Baldachin

eine Pietà und ein knieender Engel

aus feinem carrarisch. Marmor 50 cm. Photo und Preise zu verlangen bei:

G. Benziger, Einsiedeln
»Einsiedlerhof«

36 jährige Frau, tüchtige Köchin, auch in allen Haus- und Gartenarbeiten bewandert, wünscht Stelle in kleinerem Pfarrhaus als

Haushälterin

Kanton Solothurn ausgeschlossen. Offerten erbeten an Frau Rosa Kirn, Bettlach (Solothurn).

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidrigte Meßweinflieferanten

Preiswert zu verkaufen wegen Anschaffung eines größern, einen

Kassenschrank

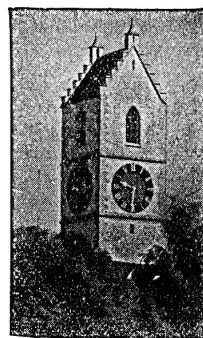
System Bauer, wie neu, mit aller Garantie, feuer-, diebes- und sturzsicher. Außenmaße: 147x65x61. Gewicht ca. 504 kg. Adresse unter 1659 bei der Expedition.

Harmoniums

wobei feine Gelegenheiten zu Fr. 85, 165, 265 und höher, verkauft günstig auch in Teilzahlung und Miete (Verlangen Sie Offerte.)

J. Hunziker, Pfäffikon (Zch.)

Turmuhren - FABRIK



J. G. BAER
Sumiswald
Tel. 38 — Gegr. 1826

Kleines Volksmessbuch

VON P. BOMM Lwd. Rotschnitt Fr. 2.80
10 Stück Fr. 2.75
25 Stück Fr. 2.70
50 Stück Fr. 2.60

Buchhandlung **Räber & Cie. Luzern**



L. RUCKLI JUNIOR, LUZERN

Gold- und Silberschmiedewerkstatt

KIRCHENKUNST

TELEPHON 242 44

BAHNHOFSTRASSE 22 a

ZEITGEMÄSSE NEUERSCHEINUNG

Rundschreiben Papst Pius' XI.

Aufruf zur christlichen Erziehung der Jugend

*Amtlicher deutscher Text, erläutert von
Dr. Joh. Mösch, Domherr in Solothurn.
Mit Begleittexten der hochw. Bischöfe.*

100 Seiten kart. Fr. 2.80

Mit unvergleichlicher Klarheit hat der Heilige Vater Papst Pius XI. zur christlichen Erziehung der Jugend aufgerufen. Er sagt, wer ein Recht auf die Erziehung besitzt, wer erzogen werden muß, wie weit und auf welche Art die Erziehung erfolgen soll, wie die Familie richtig aufgebaut wird, welches das Ziel der christlichen Erziehung darstellt.

Aus dem Vorwort: „Wir wünschen diese Ausgabe in die Hände aller unserer Priester und Lehrer, wir wünschen sie auf den Tisch unserer Führer im öffentlichen Leben und auf den Tisch der Familienväter. Wir wünschen, daß die Erziehungsenzyklika an Hand dieser Ausgabe durchgearbeitet werde in Vereinen und Arbeitszirkeln aller Art.“

Franciscus von Streng, Bischof von Basel u. Lugano“

In allen Buchhandlungen

VERLAG OTTO WALTER AG OLTEN

Idealer Ferientaufenthalt für
Geistliche im Tessin im

»Sonnenhof« in Neggio ob Lugano

Das Haus wird von Schwestern geleitet. Pension nur Fr. 8.50. Gute Verpflegung. Anmeldungen erbeten an die Direktion des Sonnenhof, Neggio bei Lugano.

Katholische
Eheanbahnung, diskret, streng
reell erfolgreich
Kirchliche Billigung
Auskunft durch Neuland-Bund,
Basel 15/H Fach 35 603

Zu verkaufen

1 Schmalfilm-Projektor »Paillard«, Modell G 500 Watt, 1 Schmalfilm-Aufnahmeapparat »Kodak«, 1 Lichtmesser dazu, 2 Kino-Lampen, 500 Watt, 1 Stehfilmapparat »Filmoli« mit zwei 250 Watt-Lampen, ca. 70 Stehfilm (religiösen, geschichtlichen und geographischen Inhalts), 1 Bildschirm mit Aufstellvorrichtung in Koffer montiert. Ein amalgamierter Bildschirm. Diverses Küchengerät aus Ferienlager.

Zu erfragen bei Dr. Emil Spieß, Prof. Schwyz.

Kirchenausstattungen aus

Marmor

Kalkstein, Serpentin, Sandstein. Renovationen, Aufpolieren, Ersatz. Grabmale, Gedenkplatten, Gedenktafeln.

Cueni & Cie., Laufen (B. J.)

Ein neues Karwochenbuch



Die heiligen Kartage

Die Feier des Leidens und der Auferstehung Unseres Herrn

Im Anschluß an das lateinisch-deutsche Volksmeßbuch herausgegeben von

Dr. P. Urbanus Bomm, O. S. B.

Mönch der Abtei Maria Laach

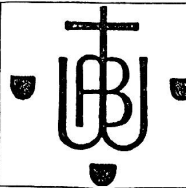
448 Seiten auf Dünndruckpapier. Mit farbigem Titelbild

In Einbänden:	Fr.
Nr. 274: Leinwand, Rotschnitt	6.75
„ 282: Leinwand, Goldschnitt	7.75
„ 616: Bockleder, biegsam, Rotschnitt	12.50
„ 617: Bockleder, biegsam, Goldschnitt	16.—

Diesem Karwochenbuch, das im engsten Anschluß an das lateinisch-deutsche Volksmeßbuch erscheint, eignen sämtliche Vorzüge des weitverbreiteten und beliebten Bomm-Meßbuches: schöne Aufmachung, ansprechende klare Übersetzung, gediegene Einführung in die verschiedenen Teile. Dazu kommt die wirkliche Vollständigkeit aller Texte aus Missale und Brevier, sogar die Weihe der heiligen Öle am Gründonnerstag fehlt nicht. Jeder, der die erhabenen Feiern der hochheiligen Kartage würdig und mit Verständnis mitzumachen sich sehnt, wird dieses ganz unvergleichliche Karwochenbuch mit Freude und Dankbarkeit begrüßen.

In allen Buchhandlungen

Verlag Benziger, Einsiedeln



Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL ST GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakelneubauten, Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Für Schule und Haus

Lehrbücher:

Religionslehrbuch für Sekundar- und Mittelschulen

1. Band: »Glaube und Leben« (erscheint im September 1943)	
2. Band: »Kirchengeschichte und Liturgik«	
Dr. J. B. Villiger und Dr. J. Matt	Preis Fr. 2.85
Rogger L. Lehrbuch der kath. Religion, für Gymnasium und Lehrer-Seminare	Preis Fr. 6.50
Rogger L. Pädagogik als Erziehungslehre	Preis Fr. 6.—
Rogger L. Pädagogische Psychologie	Preis Fr. 5.—

Christenlehre und Betrachtung

Bucher J. Chr. Sonntagschristenlehren (ehem. Scherer)	
I. Band »Der Glaube«	
II. Band »Die Gebote«	
III. Band »Die Gnadenlehre«	
Preise: broschiert	je Fr. 10.50; 3 Bde. Fr. 29.50
Leinen	je Fr. 12.50; 3 Bde. Fr. 35.—
Montoli/Schlegel: »Comede«	
Das Priesterbuch der Zeit	Preis Fr. 5.—

Schulentlassung und Volksandacht

Erni/Gut/Hodel »Mein religiöser Führer«	
Gebet- und Andachtsbüchlein	Preis Leinen Farbschnitt Fr. 2.— Leinen Goldschnitt Fr. 2.50
Erni J. »Barmherzigkeit«	
Armenseelen-Büchlein	Preis Leinen Farbschnitt Fr. 2.— Leinen Goldschnitt Fr. 2.50

**Martinus-Verlag der
Buchdruckerei Hochdorf AG. Hochdorf**